

PREISBLATT

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Feuchter Gemeindewerke GmbH

I. Wasserpreis gültig ab 01.01.2018

Der Wasserpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen jährlichen Grundpreis sowie einem mengenabhängigen Verbrauchspreis zusammen.

1. Der jährliche Grundpreis wird auf Basis des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Messeinrichtung (Wasserzähler) berechnet. Dieser beträgt

Grundpreis für Zähler	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
$Q_n=2,5$	28,04 €	30,00 €
$Q_n=6$	67,29 €	72,00 €
$Q_n=10$	112,15 €	120,00 €
$Q_n=15$	168,22 €	180,00 €

Der Grundpreis wird tageweise berechnet. Hierbei werden für das Jahr 365 Tage und für das Schaltjahr 366 Tage zugrunde gelegt.

2. Der mengenabhängige Verbrauchspreis beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
Verbrauchspreis pro m^3 entnommenen Wassers	1,98 €	2,12 €

II. Baukostenzuschuss gültig ab 01.01.2018

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend § 9 AVBWasserV i.V.m. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen der Feuchter Gemeindewerke GmbH erhoben. Er beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
pro m^2 Grundstücksfläche	0,70 €	0,75 €
pro m^2 Geschossfläche	3,80 €	4,07 €

III. Hausanschlusskosten

gültig ab 01.04.2021

Für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV i.V.m. 4.3 der Ergänzenden Bestimmungen werden erhoben:

	brutto (einschl. derzeit 7 % MwSt.)
1. Hausanschluss Standard DA 40 (DN 32)	3.400,00 €
2. Hausanschluss DA 50 (DN 40)	3.450,00 €
3. Hausanschluss DA 63 (DN 50)	3.500,00 €
4. Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	15,00 €
5. Wasserzählerbügel Q3 10	80,00 €

6. Hausanschluss in gemeinsamen Privatwegen bis 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung sowie 10 m eigene Hausanschlussleitung; Kosten je Hausanschluss:

	brutto (einschl. derzeit 7 % MwSt.)
a) Hausanschluss DA 40 (DN 32) inkl. 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung bis DN 63	3.400,00 €
b) Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	15,00 €

Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Nr. 5 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Im Falle der Verlegung der Messeinrichtung nach Nr. 7 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme

Für die Kosten der Inbetriebnahme werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.